

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
2)	12			<p>a) öffentlich:</p> <p>Bebauungsplan „Kaufbeurer Straße“, Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p> <p>TOP 2 wird vorgezogen. Herr Geiss von der Fa. Lars Consult stellt diesen Punkt vor. Anhand des Skriptes „Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange“ (s. Anlage) werden auch die nötigen Beschlüsse gefasst, Abstimmungsergebnisse siehe Anlage.</p> <p>In der der Sitzung vorangegangenen Besprechung mit den Anwohnern wurden zum Thema Reduzierung des Verkehrslärms an der Kaufbeurer Straße durch Vermeidung von störenden Brems- und Beschleunigungsfahrten folgende Wünsche und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versetzen des Ortschaftschildes, so weit als möglich nach Westen an der Ortseinfahrt im Bereich des künftigen baulichen Umfeldes in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Kempten bzw. dem Landratsamt Ostallgäu - Aufstellen weiterer Anlagen und Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung am westlichen Ortseingang von Thalhofen (z.B. 70er Begrenzung, Geschwindigkeitskontrollen, Geschwindigkeitsanzeigetafel beidseitig lesbar) <p>Der Gemeinderat beschließt die Möglichkeit einer Versetzung des Ortschaftschildes so weit wie möglich nach Westen sowie die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h an der Kaufbeurer Straße westlich von Thalhofen mit der zuständigen Fachbehörde zu erörtern. Die Gemeinde wird darauf hinwirken, dass vermehrt an der westlichen Ortseinfahrt Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizeiinspektion durchgeführt werden sowie die Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel in diesem Bereich für beide Fahrtrichtungen veranlassen.</p> <p>Weitere Anregungen und Fragen der Bürger, waren die Eingrünung Parkplatz Edeka, Fußgängerüberquerung Kreisverkehr, Gebäudehöhen, Warenanlieferung und Realisierung Wohngebiet, hierzu wurden aber keine Beschlüsse gefasst.</p>
		12	0	

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses
		den Beschluss		
1)	12			<p>Änderung Flächennutzungsplan im Bereich der Kaufbeurer Straße, Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p>
		12	0	<p>Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen, siehe beiliegendes Skript der „Abwägungs- und Beschlussvorschläge“, vorgetragen von Herr Geiss.</p> <p><u>Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes zur ersten FNP-Änderung:</u></p> <p>Der Gemeinderat billigt die erste Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan vom 23.07.2019 im Ortsteil Thalhofen südlich der Kaufbeurer Straße mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht nach vorheriger abwägender Betrachtung der zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und eingegangenen Stellungnahmen sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen in der Fassung vom 23.07.2019 als Entwurf.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p>
		12	0	<p><u>Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes zum Bebauungsplan „Kaufbeurer Straße“:</u></p> <p>Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan mit Grünordnung „Kaufbeurer Straße“ mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht nach vorheriger abwägender Betrachtung der zum Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen und eingegangenen Stellungnahmen sowie den hierzu ergangenen Beschlüssen in der Fassung vom 23.07.2019 als Entwurf.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p>
3)	12			<p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Änderung Flächennutzungsplan, Mauerstetten</p>
		12	0	<p>Die Gemeinde Stöttwang erhebt im Rahmen der zu vertretenden öffentlichen Belange keinen Einwand gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mauerstetten nach § 4 Abs. 1 BauGB.</p>